



Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

zur 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 27.11.2019, 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020 (VL-168/2019)
3. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt (VL-167/2019)
4. Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-165/2019)
5. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-166/2019)
6. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 14.11.2019

Ausschussvorsitzender
Christian Loh



Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 27.11.2019, 20:00 Uhr bis 22:40 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 14.11.2019 auf Mittwoch, den 27.11.2019 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30.10.2019 liegt den Ausschussmitgliedern noch nicht vor.

2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020 VL-168/2019

Investitionsprogramm:

Die Bürgermeisterin erläutert die geplanten Investitionen in den Feuerwehren der Gemeinde. Ergänzend gibt sie einen Überblick über die Investitionen im Bereich der Feuerwehren in den letzten Jahren.

Ob die Baumaßnahme am Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt in 2020 begonnen werden kann ist aktuell unwahrscheinlich. Bei der erfolgten Ausschreibung gab es keine Bewerber.

Herr Udo Schädel erläutert die Investitionen Bogenbrücke Bellmuth, Felsenkelleranlage und Erweiterung des Bauhofs. Für die Erweiterung des Bauhofs wurden in den vergangenen Jahren mehrere Bestandsgebäude sowie Grundstücke angeschaut. Es wurde kein passendes Objekt gefunden. Die durch Herrn Heiko Gläsel geäußerten Bedenken, dass Baumaßnahmen durch den zu beachtenden Naturschutz im Bereich der Kläranlage gefährdet sein könnte, entgegnet Herr Udo Schädel, dass dies bereits geprüft wurde und keine Einschränkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Anschaffung eines Schließsystems für die Gebäude der Gemeinde werden die Vorteile durch Herrn Udo Schädel erläutert. Vergleichbare Systeme sind bereits in Florstadt und Ortenberg im Einsatz. Die Erfahrungen waren durchweg positiv. Die Investition ist eine Anfangsinvestition. Herr Cord Heuer merkt an, dass es folglich sinnvoll erscheint, auch in den Folgejahren weitere Investitionen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Herr Cord Heuer fragt an, ob bereits Ausschreibungen über die Interkommunale Vergabestelle in Büdingen erfolgt sind. Die Bürgermeisterin erläutert hierzu, dass bislang keine Ausschreibungen durch diese Stelle erfolgt sind.

Stellenplan:

Auf Nachfrage durch Herrn Michael Strecker erläutert Herr Steven Rüppel, dass es innerhalb der Verwaltung zu keiner Stellenmehrung gekommen ist. Lediglich interne Verschiebungen haben stattgefunden. Eine Stellenmehrung wurde nur im Bereich der Kindertagesstätten vorgenommen. Dies ist mit geänderten Anforderungen und der Erweiterung in Dauernheim begründet.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesstätten momentan nicht zu decken ist. Es finden sich keine Bewerber auf Stellenausschreibungen. Kurzfristig werden Sozialfachkräfte und Hilfskräfte zur Aufrechterhaltung des Betriebs nötig werden.

Die Aufteilung bzw. die Darstellung der [IKZ] Stellen wird ausführlich erläutert.

Herr Christian Loh fragt an, warum im Haushaltsentwurf die Interne Leistungsverrechnung im Bereich des Bauhofs so deutlich gesunken ist. Frau Martina Grauling erklärt, dass dies durch verwaltungsinterne Abläufe derzeit noch nicht korrekt dargestellt werden kann. Eine händische Verrechnung und Anpassung der Werte erfolgt.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 21:56 Uhr bis 22:01 Uhr.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird durch Herrn Christian Loh eine Stellungnahme der CDU und FWG Fraktion abgegeben. Inhaltlich geht es darum, dass die beiden Fraktionen eine Erhöhung der Grundsteuern ablehnen. In der Sitzung des Ausschusses am 04.12.2019 wird man eine schriftliche Alternative vorlegen.

Frau Martina Grauling merkt an, dass bei einem Gewerbesteuererbruch erhebliche Auswirkungen auf die folgenden Haushalte zu erwarten sind. Außerdem weist sie auf rechtliche Grundlagen bei der Berechnung der geplanten Steuereinnahmen hin.

Die Bürgermeisterin fragt nach, ob in der Alternative mit einem defizitären Ergebnis gerechnet wird. Herr Christian Loh entgegnet, dass dies nicht der Fall sein wird.

Eine ergänzende Erläuterung der Stellungnahme erfolgt durch Herrn Michael Strecker.

Frau Reichert-Dietzel gibt an, dass die geplante Senkung der Kreisumlage nur eine temporäre Senkung sein wird. Die Möglichkeit der Senkung sei dadurch entstanden, dass die Mittel aus der „Starken Heimat Hessen“ zur Verfügung stehen.

Herr Christian Loh stellt den Antrag auf Vertagung des TOPs auf den 04.12.2019.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

2.1 Änderungsantrag als Begleitbeschluss/ Änderungsliste zum Haushalt 2020	VL-190/2019
---	--------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage. Der Vorsitzende Herr Christian Loh erläutert hierzu, dass bei den Anträgen die Summe deutlich überschritten würde. Frau Martina Grauling erklärt, dass durch Reste des vergangenen Jahres die fehlende Summe gedeckt ist.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die investiven Mittel für die Vereinsförderung I085501001 von 8.000,00 € auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Des Weiteren empfiehlt der Haupt und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, die Entscheidung über den nachträglichen, förderfähigen Antrag des KSV Bobenhausen, dem Gemeindevorstand zu übertragen.

3. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt	VL-167/2019
---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

4. Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt	VL-165/2019
---	--------------------

Der Satzungsentwurf wird durch Herrn Steven Rüppel erläutert. Ergänzung durch Frau Martina Grauling: Kalkulation der Zahlen erfolgte durch Herrn Gerold Reuhl. Eine Preiserhöhung erfolgte im letzten Jahr durch den AWB. Die Rücklagen sind aufgebraucht. Wichtig bei der Kalkulation war, dass die Grundgebühren keine Erhöhung erfuhren, damit das Verursacherprinzip weiterhin bestand behält.

Auf Nachfrage von Herrn Heiko Gläsel erläutert Herr Steven Rüppel die Notwendigkeit der „Mindestlasten“ in den Leerungsvorgängen.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

5. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt	VL-166/2019
--	--------------------

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt, Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt, sowie die Satzung über den Leinenzwang für Hunde in der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt auf die Ausschusssitzung nach den Haushaltsberatungen zu vertagen.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die übernächste Sitzung zu vertagen.

6. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt	VL-184/2019
---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die übernächste Sitzung zu vertagen.

7. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt**VL-189/2019**Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die übernächste Sitzung zu vertagen.

**8. Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder
Hier: Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2020****VL-182/2019**

Die Bürgermeisterin erläutert den Antrag. Seitens der Ausschussmitglieder gibt es keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

9. Verschiedenes**Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 28.11.2019

Christian Loh
(Ausschussvorsitzender)

Thomas Frech
(Ausschussmitglied und Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-168/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ranstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ober-Mockstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Dauernheim	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Bobenhausen	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushaltsplan 2020 in der vorgelegten Fassung.
Der Haushaltsplan schließt im

Ergebnishaushalt:

mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.760,00 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.000,00 € ab. Daraus ergibt sich ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von 33.760,00 €.

Finanzhaushalt:

mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 119.657,00 € ab.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Stellenplan für 2020 sowie
- das Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Nach erfolgter Beratung in den Gremien wird bei eventuellen Änderungen eine entsprechende Änderungsliste nachgereicht.

Anlage(n):

- (1) 20191107_Haushaltssatzung_entwurf
- (2) 20191112_Vortrag_BGM_Haushalt_2020

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.198.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.174.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.969.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.581.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-119.657 EUR
--	--------------

festgesetzt.



§2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **400,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **464,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach §20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Haushaltsentwurf 2020

Einbringung 12.11.2019





GESAMTERGEBNISHAUSHALT- im Überblick



Erträge	€ 11,18 Mio.
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	€ 2,15Mio.
Steuern	€ 5,86Mio.
Zuweisung und Zuschüsse	€ 2,24Mio.
Aufwendungen	€ 11,07 Mio.
Personalkosten	€ 3,48 Mio.
Sach- und Dienstlstg.	€ 2,26 Mio.
Steueraufw. incl. Umlagen	€ 3,72 Mio.
Geplantes Jahresergebnis	€ 33 Tsd.



FINANZHAUSHALT- im Überblick



Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

€ 6,9 Mio.

(FW Haus, Beschaffung, Brückenbau,
Kita U 3, Gewerbe etc..., später im Einzelnen)

Aufnahme von Krediten:

€ 2 Mio.

Einzahlungen (Zuschüsse und Verkaufserlöse)

€ 4,3 Mio.

Zur Info:

2019 waren 3, 5 Mio. EURO Kreditaufnahme geplant, davon
bisher 1 Mio. in Anspruch genommen, hier: KFW Zusage



INVESTITIONEN 2020

Feuerwehr

- Ersatzbeschaffung MLF Omo
€ 280 Tsd. abzgl. Zuschuss € 45 Tsd., in 2020
i.H.v. € 15 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ranstadt
€ 1,55 Mio. (ges.) abzgl. Zuschuss € 100 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ober-Mockstadt
€ 900 Tsd. (ges.) abzgl. Zuschuss € 90 Tsd.
- Notstromversorgung
€ 35 Tsd., abzgl. Zuschuss 25 Tsd.



Kindertagesstätten

- Neubau U 3 Dauernheim € 1,95 Mio., Zuschuss € 900 Tsd.



INVESTITIONEN 2020 II

Siedlungsentwicklung

- Gewerbegebiet Ober-Mockstadt € 750 Tsd.
- Straßenendausbau II. BA Baugebiet Ranstadt/Mockst.Höhe mit HH Resten

Ikek

- Felsenkelleranlage € 250 Tsd Rest aus 2019, Übertragung
- Brückenbauwerke € 450 Tsd. (Bogenbrücke Bellmuth)

Bauhof

- Erweiterung Bauhof (Infrastruktur) € 450 Tsd.
- Fahrzeuge für Wasserversorgung und Bauhof € 36 Tsd.

Abwasserbereich

- Kanal: Am Weinberg in 2020 Rest 50 Tsd.





INVESTITIONEN 2020 III

Wasser

- Wasserleitung K 197 € 300 Tsd.
- Trinkwasserbrunnen € 50 Tsd.

gesamt 2019/2020

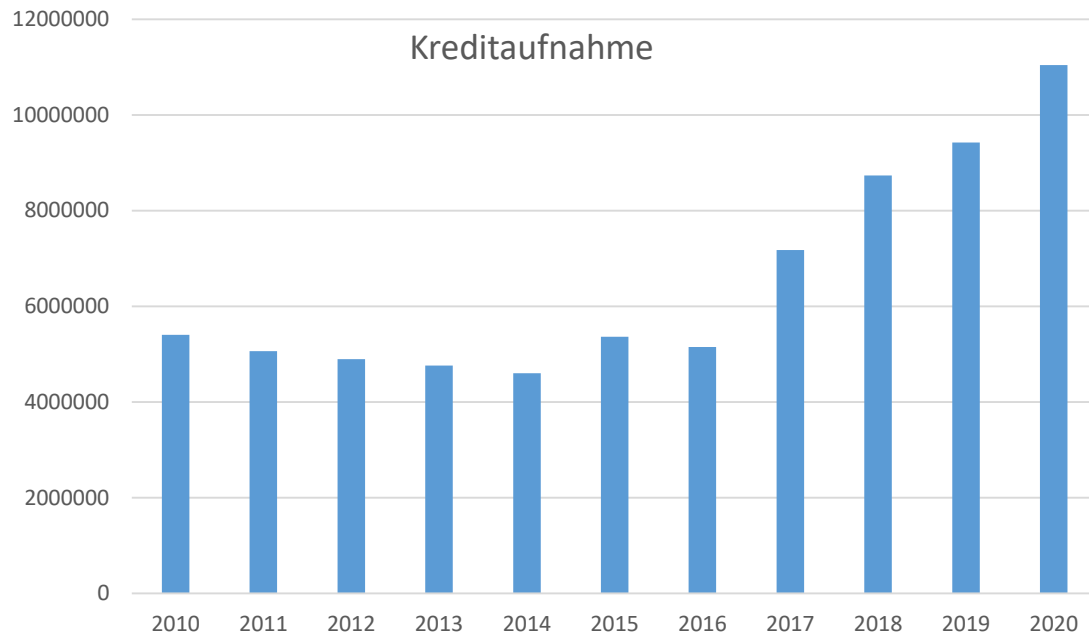
Liegenschaften

- Zentrales Schließanlagenensystem € 50 Tsd.
- Brandschutz, Fenster etc. OMO, Dau € 150 Tsd.
- Begegnungs- und Bildungsstätte
am Bürgerhaus Ranstadt € 650 Tsd. abzgl. Zuschuss € 381 Tsd.

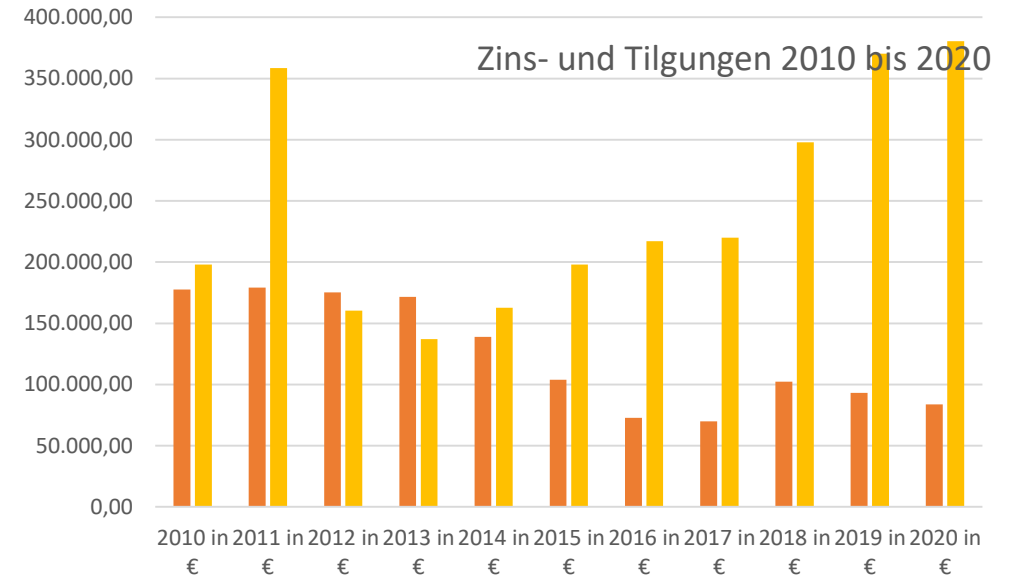




Geplante DARLEHNSAUFNAHME



■ Kreditaufnahme



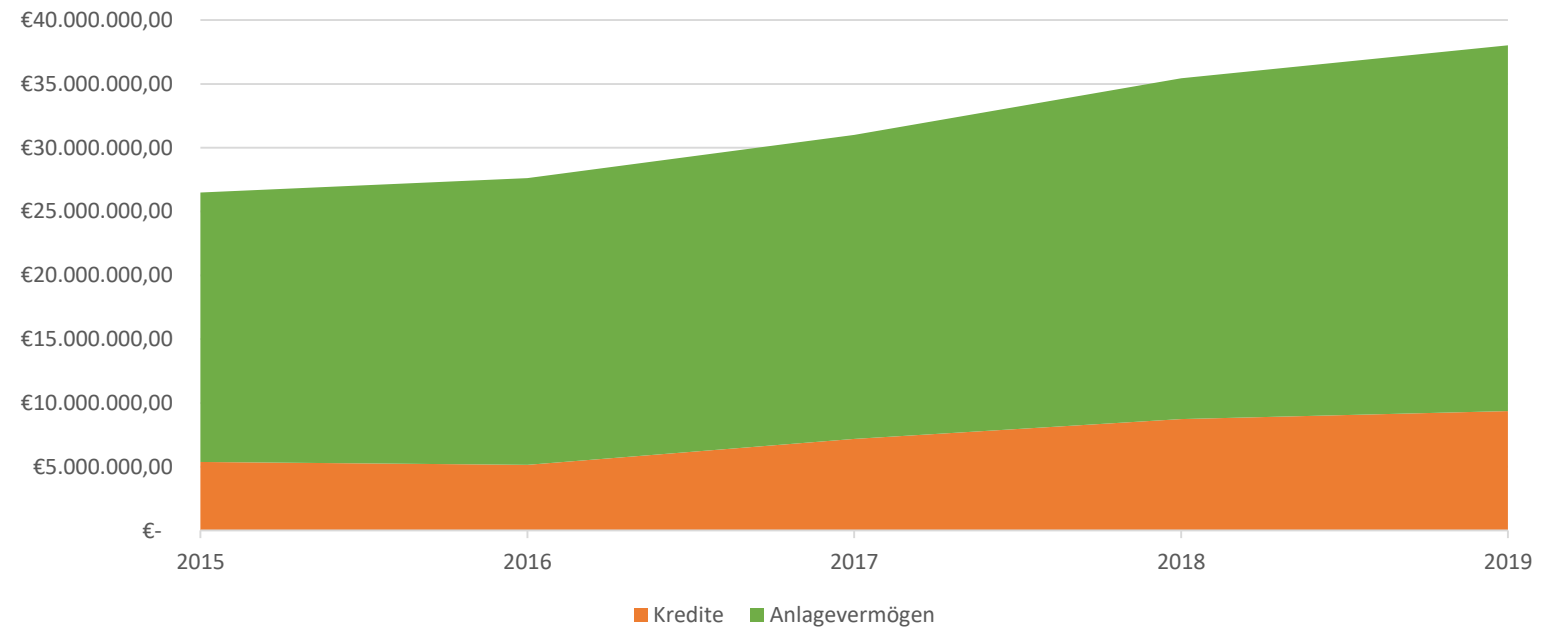
■ Zinsen ■ Tilgungen





Gute konjunkturrell Lage konnte von der Gemeinde Ranstadt genutzt werden, um Vermögen und Entwicklung voran zu bringen....

Entwicklung der Kredite im Verhältnis zur Vermögensmehrung





ANPASSUNGEN.

STEUERN & GEBÜHREN

Bezeichnung Hebesatz	2020	2019	2018
Hebesatz Grundsteuer A	400	380	380
Hebesatz Grundsteuer B	464	395	395
Hebesatz Gewerbesteuer	390	390	380
Gebühren für Restmüll	0,40 €/kg	0,33 €/kg	0,33 €/kg
Gebühren für Kompostmüll	0,27 €/kg	0,19 €/kg	0,19 €/kg





Kinder, Familie & MEHR Kinderbetreuung in der Gemeinde

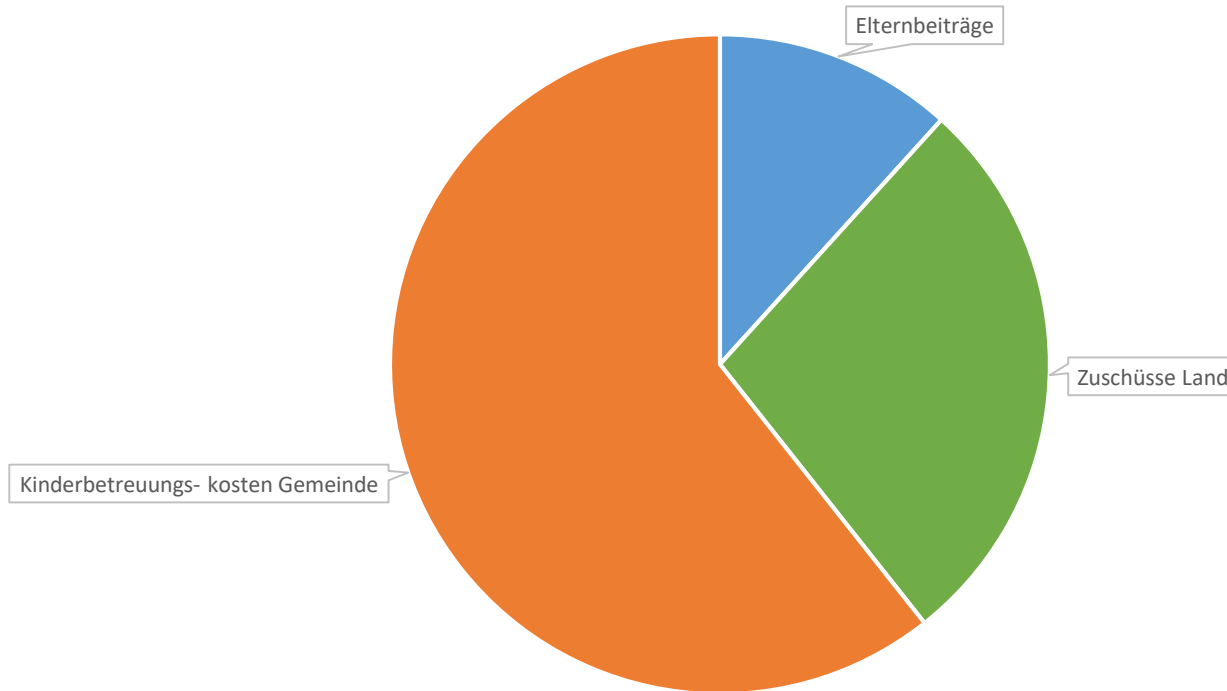
- Anpassung der Öffnungszeiten führt zu leicht tendenzieller Entlastung bei Kita-Personal
- Stellenbesetzungen dennoch erforderlich-Werbekampagne in Vorbereitung !
- U 3 Bau Dauernheim wird in 2020 fertig gestellt
- Ziel: Bezug zum neuen Kita Jahr ab Aug. 2020
- Ferienspiele, Seniorenunterhaltung und Veranstaltungen im sozialen Bereich verstärkt im IKZ mit Glauburg
- Spielplätze modernisieren etc.
- Anpassung der Gebühren um durchsch. € 10,-/Monat





Defizite Kita – dauerhafte Unterfinanzierung

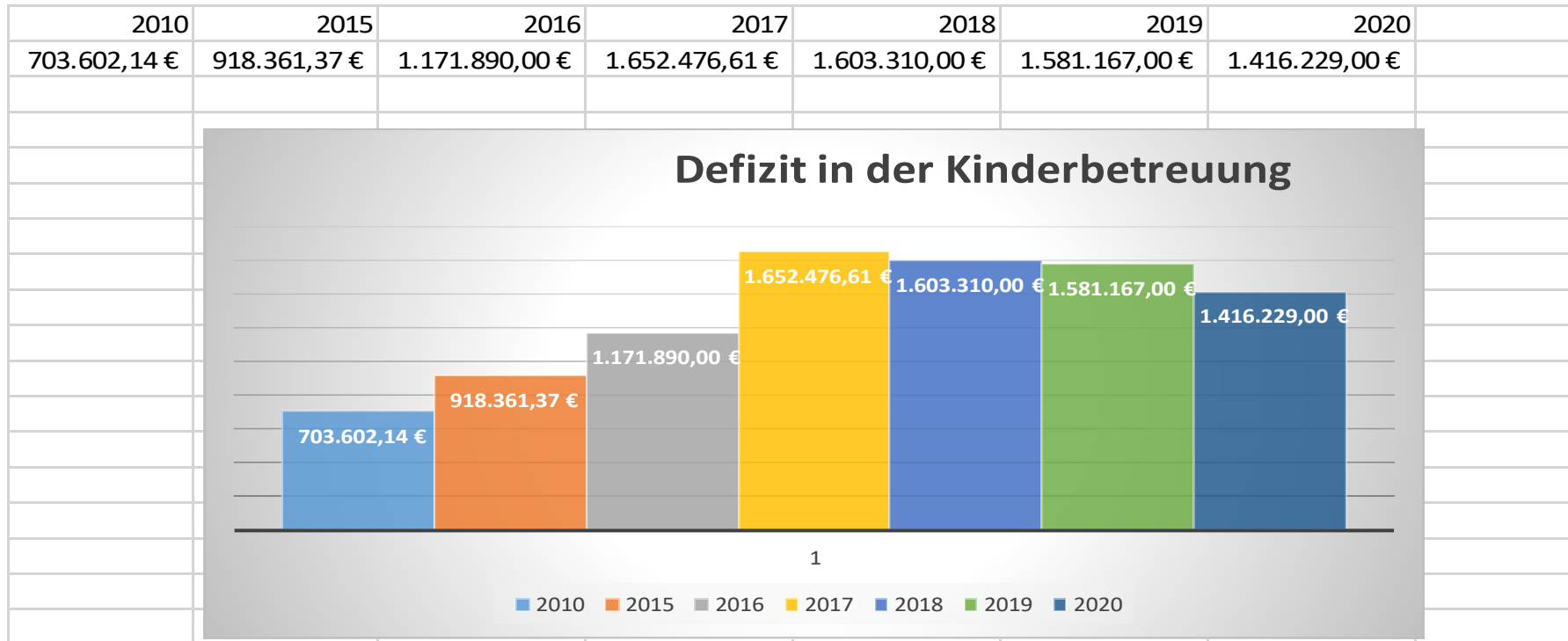
Aufteilung der entstehenden Kinderbetreuungskosten





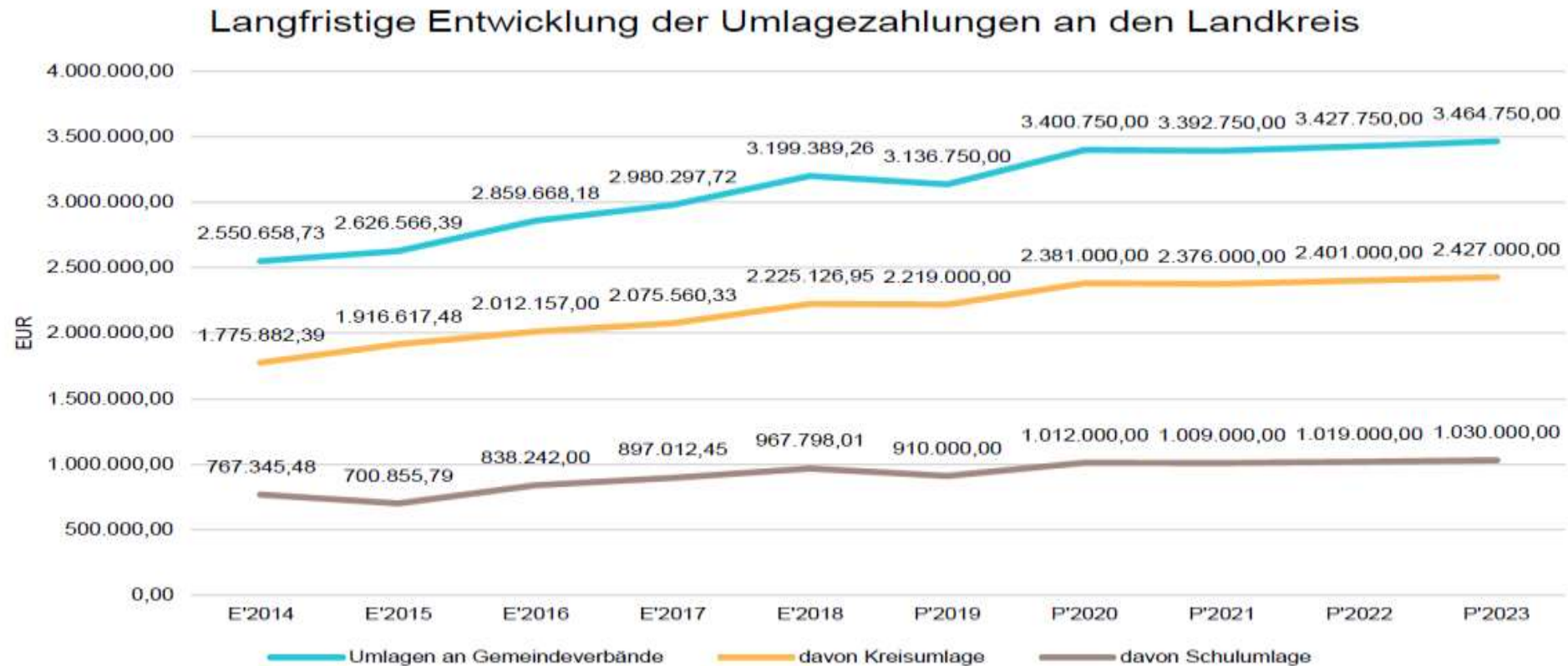
2 Problemfelder, die Kommunen in die Schieflage bringen.....:

1. Thema: Kita-Fehlbeträge haben sich seit 2010 verdoppelt:





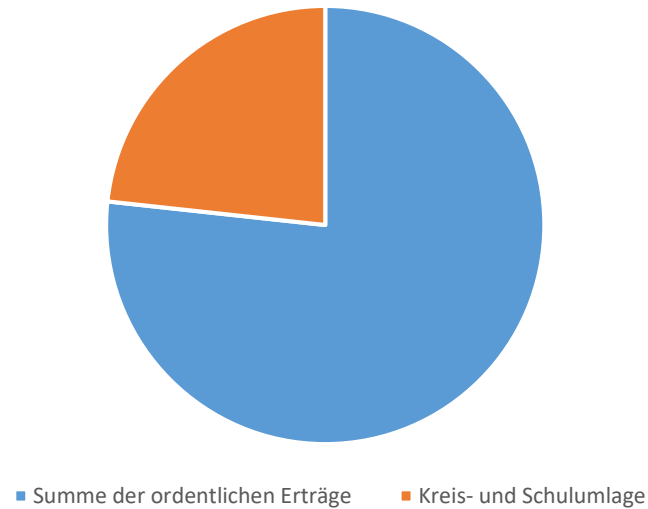
- 2.Thema: Umlagezahlungen – ggf. Korrektur im Nachtrag WK





Von ca. 12 Mio. Erträgen werden 1/4 an den
Landkreis durchgereicht

Diagrammtitel



■ Summe der ordentlichen Erträge ■ Kreis- und Schulumlage





Welche positiven Akzente entwickelt der Haushalt 2020

Der 1. Haushalt, der

- *kein Haushaltssicherungskonzept erfordert-*

WIR haben eines unserer Ziele erreicht durch ein modernes, innovatives und kompetentes Verwaltungsteam !!!

- *Daher ist es Ihnen möglich: weiter Perspektiven zu entwickeln...*

Es liegt nun an der Politik,

- *politische Akzente zu setzen...*
- *Handlungswillen zu zeigen, und dabei weiterhin verantwortlich die finanzielle Lage der Gemeinde im Auge behalten*
- *Und wichtig :sich auf die eigenen Stärken einer **gut situierten** Gemeinde zu besinnen !*





Digitalisieren.....24/7; Onlinezugangsgesetz

- Angestiegene Kosten im Bereich Software, Schulungen und Umstellungskosten durch Onlinezugangsgesetz; daher wird die **Digitalisierungsoffensive** der Gemeinde in 2020 weiter konsequent umgesetzt- somit ein Finanzierungsschwerpunkt
- Laufender Betrieb, Software etc. ca. € 150.000
- Förderungsmöglichkeit durch Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ in 2020 i.H.v. € 10.000





Interkommunale Zusammenarbeit –wird in 2020 fortgesetzt-
Mittel entsprechend eingeplant





Miteinander, Kultur und Natur-Ranstadt ist stark !

Bildung & Soziales

- Bücherei
- Spielplätze
- Vereinsförderung



Umwelt & Klimaschutz

- Naturschutz
- Wald
- Klimaschutzziele





Auch das ist unsere Gemeinde.....! (Ranstädter Tag)





Einwohnerzahl: Anzahl der Kinder steigt-Senioren steigt erheblich- erwerbsfähige EW gleichbleibend

Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018
Einwohner gesamt	4.977	5.077	5.061	5.029	5.044
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	221	240	257	267	272
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	109	121	128	142	136
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	112	119	134	125	136
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	584	579	559	536	536
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	3.218	3.284	3.241	3.212	3.211
Senioren (über 65 Jahre)	954	974	1.004	1.014	1.025



Hinweis: „Hier handelt es sich um Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) die von den tatsächlichen Daten des Einwohnermeldeamtes abweichen, aber vom Gesetzgeber als Grundlage zu verwenden sind.“





Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

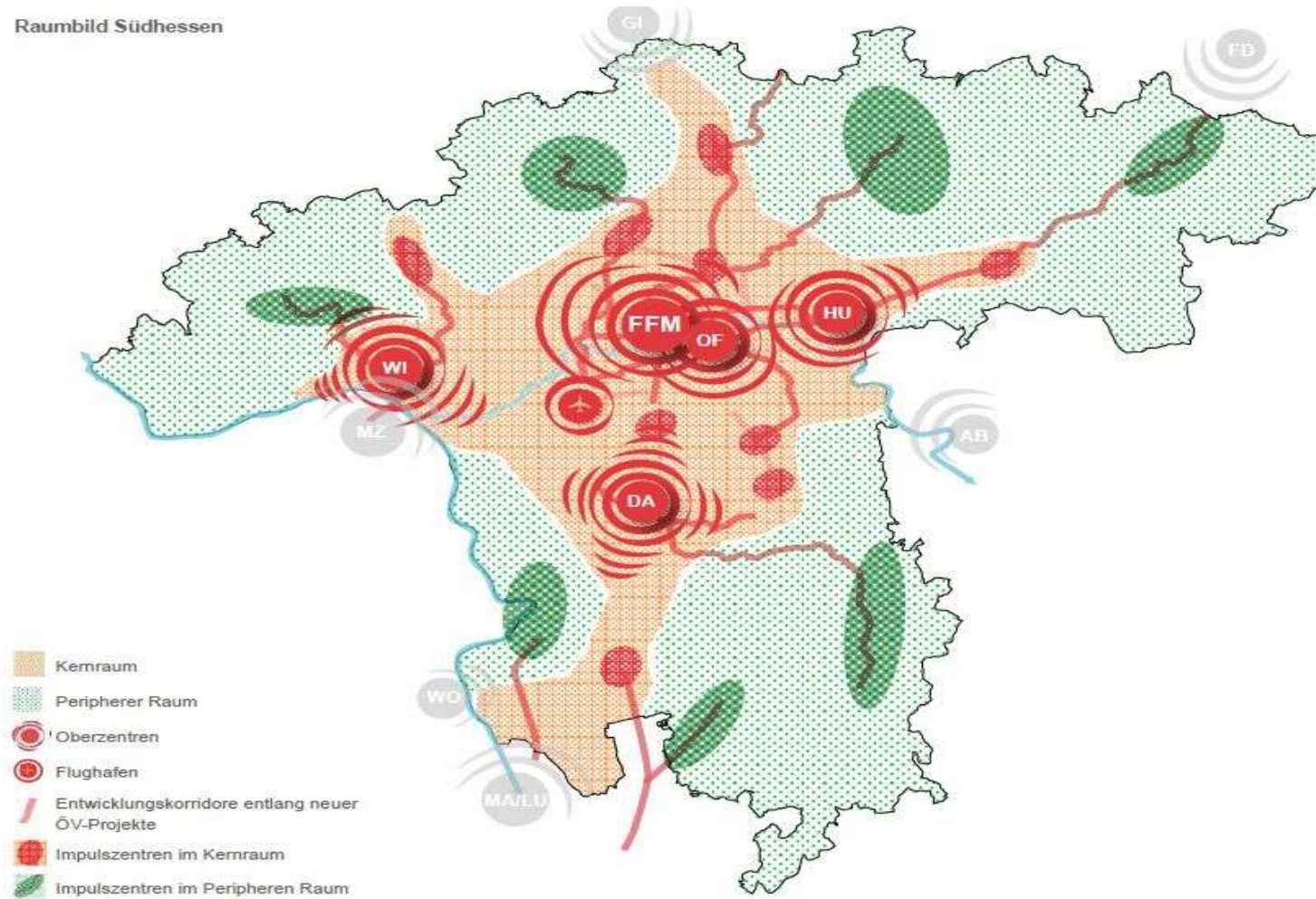
- Stichwort: Def. neuer Flächenkulisse: periphere Räume und sog. Impulsräume
- „peripherer“ Entwicklungsraum, der besonders gut für Siedlungs- und Gewerbegebiete geeignet ist (über Schiene)-am Rande des Ballungsraums
- Stichwort: Nachverdichtung in Südhessen: bisher 349.000 neue Wohneinheiten geplant





Entwicklungsräume, peripherer Impulsbereich

Raumbild Südhessen





Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

10. Wetteraukreis

GEMEINDEN

Altenstadt
Bad Nauheim
Bad Vilbel
Büdingen
Butzbach
Echzell
Florstadt
Friedberg (Hessen)

Gedern
Glauburg
Rosbach vor der Höhe
Hirzenhain
Karben
Kefenrod
Limeshain
Münzenberg
Nidda, Stadt

Niddatal
Ober-Mörlen
Ortenberg
Ranstadt
Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim
Wöllstadt



ALLGEMEINE INFOS

Bevölkerung 2017: 305.300 EW
Siedlungsfläche Bestand 2017: 9.900 ha
ø Baufertigstellung 2014 - 2016: 870 WE pro Jahr

ÜBERSICHT FLÄCHENKULISSE

	Siedlung	Gewerbe	Logistik (inkl. Gewerbestätten)
PRIORITÄRE FLÄCHEN (INNENENTWICKLUNG)	ca. 8.950 WE	ca. 30 ha	0 ha
PRIORITÄRE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 930 ha ca. 37.150 WE	ca. 510 ha	ca. 160 ha
GESAMT (INNEN- UND AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 46.100 WE	ca. 540 ha	ca. 160 ha
WEITERE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 290 ha ca. 10.460 WE	ca. 160 ha	ca. 60 ha

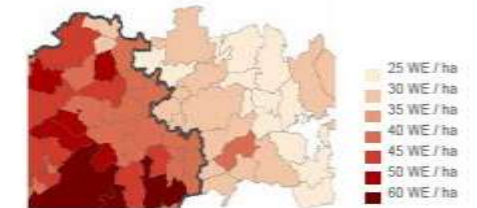
WOHNUNGSMARKTBEREICH



LEP DICHTEWERTE



REK DICHTEWERTE



FLÄCHENKULISSE SIEDLUNG

Wohnungsmarktbereich	Flächen MI + WD prioritäre Flächen	Wohneinheiten Außenentwicklung prioritäre Flächen	Wohneinheiten Innenentwicklung	IWU Prognose 2018 - 2036	Wohneinheiten GESAMT Innen- und Außenentwicklung	Abgleich IWU Prognose mit Wohneinheiten prioritäre Flächen
WMB Butzbach	80 ha	3.470 WE	750 WE	1.730 WE	4.220 WE	+ 2.490 WE
WMB Friedberg / Bad Nauheim	540 ha	23.090 WE	5.520 WE	11.790 WE	28.610 WE	+ 16.820 WE
WMB Nidda	110 ha	3.030 WE	200 WE	810 WE	3.220 WE	+ 2.410 WE
WMB Büdingen	260 ha	7.570 WE	2.480 WE	3.370 WE	10.050 WE	+ 6.580 WE
GESAMT	990 ha	37.160 WE	8.950 WE	17.700 WE	46.100 WE	+ 28.400 WE



Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

- Achtung ! Entwicklung der Gemeinde Ranstadt bleibt im REK deutlich hinter der Impulsregion(z.B. Glauburg und Ortenberg)
- 2020 Entscheidung in Ranstadt, ob Beteiligung an der Entwicklung der Metropolregion und unter welchen Voraussetzungen-z.B. durch Mitsprache in dem Planungsverband, Widerspruch zum REK etc.
- Politische Entscheidung !!!





Chancen begreifen-politisch gestalten!



Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.035.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.011.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.976.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.588.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.657 EUR
--	--------------

festgesetzt.



§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **380,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **395,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach § 20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-190/2019

- öffentlich -

Datum: 27.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Bürgermeisterin, Dienststellen- u. Büroleitung
Federführendes Amt	Bürgermeisterin Dienststellen- und Büroleitung
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Änderungsantrag als Begleitbeschluss/ Änderungsliste zum Haushalt 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die investiven Mittel für die Vereinsförderung I085501001 von 8.000,00 € auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Entscheidung über den nachträglichen, förderfähigen Antrag des KSV Bobenhausen, dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Mittel in Höhe von 8.000,00 € reichen für die vom Ausschuss und der Gemeindevertretung beschlossenen Anträge für 2020 aus. Weitergehende Anträge könnten allerdings bei dieser Summe nicht berücksichtigt werden.

Die Heizungsanlage im Sportheim Bobenhausen ist erneuerungsbedürftig. Ein Kostenvoranschlag dazu liegt auf Rückfrage noch nicht vor. Allerdings soll die Anlage in 2020 erneuert werden. Geschätzte Kosten durch den Verein werden auf 6.000,00 € beziffert.

Ferner soll das Vordach über die Seitenlänge des Sportheims Bobenhausen erneuert werden. Auch hierzu liegt offenbar noch kein Kostenvoranschlag vor. Geschätzte Kosten liegen bei 5.000,00 €.

Der Verein hatte dies vorab mitgeteilt. Auf telefonische Nachfrage wurden die Kosten geschätzt.

Bei Beteiligung von 50 % beträgt die noch zu fördernde Summe 5.500,00 €, die noch einzustellen wäre, sofern diese Vereinsmaßnahme unterstützt werden soll.

Die Vorlage eines förderfähigen Antrags ist Voraussetzung.

Die Übertragung auf den Gemeindevorstand ist sinnvoll, da ansonsten die Gemeindevertretung (incl. Ausschuss) isoliert über den Antrag beraten muss. Durch die Freigabe der Mittel im Haushalt wird generell die Möglichkeit der Förderung eingeräumt. Unter Berücksichtigung des Antrags sind 13.500,00 € im Haushaltsjahr 2020 für die Vereinsförderung ausbezahlt. Die verbleibenden 1.500,00 € verbleiben als Reserve.

Im Haushalt stellt die Erhöhung des investiven Haushaltstitels um 7.000,00 € keine wesentliche Auswirkung dar.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-167/2019**

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde RanstadtBeschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2020 muss die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191101_Hebesatzsatzung_HHJ_2020_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A |
| | | 400 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke
Grundsteuer B |
| | | 464 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-165/2019**

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Abfallsatzung der Gemeinde RanstadtBeschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:Sachdarstellung:

Durch die Novellierung des Mess- und Eichgesetzes ist es zu strengeren Anforderungen im Bereich der Fahrzeugwaagen gekommen. Die zur Gewichtsermittlung eingesetzten Waagen dürfen bei der Verwiegung von Abfällen die Mindestlast nicht unterschreiten. Für die Entsorgungsunternehmen bedeutet die Verordnung, dass eine Verwiegung von Abfällen unterhalb einer definierten Mindestlast nicht mehr zulässig ist und das ermittelte Gewicht aufgrund der unterstellten Fehlertoleranz nicht als geeichte Verwiegung gilt.

Für die Gemeinde Ranstadt bedeutet die neue Regelung konkret, dass keine Verwiegung von Rest-, Bio- oder Sperrmüll – je nach Auslegung der Fahrzeugwaage unter 5 kg, 25 kg bzw. 100 kg – mehr zulässig ist. Gleichzeitig dürfen auf den Gebührenbescheiden keine Gewichtswerte mehr aufgeführt werden, welche nicht auf die eichrechtlich ordnungsgemäße

Verwendung des Messgerätes zurückzuführen sind, was bei der Verwiegung unter der Mindestlast der Fall ist.

Aus diesem Grund sollen die Mindestgewichte (Pauschalen) eingeführt werden, welche als Grundlage für die Verwiegungen unterhalb der Mindestlast herangezogen werden. Die Festsetzung der Pauschale hat nach Vorgaben des Mess- und Eichrechts unabhängig vom tatsächlich ermittelten Nettogewicht zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Gegen eine andere Kommune wurde bereits diesbezüglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Um dies zu vermeiden, werden die Wiegegebühren den gesetzlichen Anforderungen angepasst. Um rechtskonform zu handeln, sollen mit Gültigkeit ab 01.01.2020 alle Behälter, die bei der Leerung unter der Mindestlast liegen, mit Pauschalpreisen in Abrechnung gebracht werden. Die neuen Regelungen zur Abrechnung von Mindestgewichten (Pauschalen) befinden sich im § 15 Absatz 2 des Satzungsentwurfes.

Des Weiteren wurden die Gebühren neu kalkuliert und in die Satzung mit eingearbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191101_Abfallsatzung_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

ABFALLSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Abfallsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. ²Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Benutzungspflichtiger	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
Bewohner	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
Grundstück	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster

oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) ¹Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetteraukreis vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) ¹Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) ¹Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) ¹Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (graue Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) ¹Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (braune Tonne) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) ¹Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. ²Sperrmüll wird nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen am Grundstück des Benutzungspflichtigen abgeholt. ³Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) ¹Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt bis 1 m Länge und einer Aststärke bis zu 10 cm – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschutt und Erdaushub in Kleinmengen bis 100 Liter
- (2) ¹Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Hintergasse 33, während der Öffnungszeiten, in den im Hof aufgestellten Container zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. ²Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. ³Ausgeschlossen von der Annahme sind Abfälle aus Gewerbebetrieben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) ¹Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) ¹Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (schwarze Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) ¹Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 240 l
 - b) 1.100 l
 - c) Restmüllsäcke
- (4) ¹In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. ²Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. ³Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

¹Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. ²Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. ³Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) ¹Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. ²Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. ³Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. ⁴Eine Ausnahme bilden die 1.100 l Gefäße. ⁵Diese sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (2) ¹Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. ³In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier und Pappe einzufüllen.

⁴Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. ⁵Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. ⁶Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ³Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. ⁴Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. ⁵Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. ⁶Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. ⁷Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) ¹Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. ²Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) ¹Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. ²Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde, Fachbereich Finanzen zu beziehen. ³Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

- (7) ¹Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand, wobei auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallsammelbehälter aufzustellen sind:
- a) 1 Restmüllsammelbehälter mit 240 l oder wahlweise
1 Restsammelbehälter mit 1.100 l,
 - b) 1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 240 l oder wahlweise
1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 1.100 l, sofern vorhanden,
 - c) 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle mit 240 l.
- ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll sowie für Papier und Pappe vorgehalten werden.
³§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) ¹Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der Regelmäßigkeit anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) ¹Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 240 l oder 1.100 l jeweils ein 240 l Gefäß, zugeteilt. ²Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) ¹Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) ¹Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. ²Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) ¹Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. ²Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) ¹Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) ¹Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. ²Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Über die Einsammlungstermine und –zeiten unterrichtet die Gemeinde jeden Haushalt mit einem Jahresabfuhrkalender. ²Dieser wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der Dezemberausgabe an die Haushalte verteilt.
- (2) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) ¹Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Jahresabfuhrkalender nach Absatz 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. ²Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß und ein Gefäß für Papier und Pappe aufgestellt worden ist.
- (2) ¹Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme auf schriftlichen Antrag zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. ²Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und längstens auf 3 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Durch die Befreiung entfällt die Gewichtsgebühr nach § 15 Abs. 2 b), nicht aber die Grundgebühr (Vorhaltekosten) nach § 15 Abs. 2 a).
- (3) ¹Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. ²Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden (z. B. Batterien),
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. ²Ihre Anordnungen sind zu befolgen. ³Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) ¹Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. ²Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) ¹Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) ¹Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) ¹Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. ³Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) ¹Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) ¹Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) ¹Unterbrechungen und Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

¹Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. ²Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

II. Abgaben und Kostenerstattung

§ 15 Gebühren

(1) ¹Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) ¹Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) ¹Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. ²Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	5,00 €/Monat,
1.100 l Gefäßes	
bei 7-tägiger Abfuhr je Gefäß	40,00 €/Monat,
bei 14-tägiger Abfuhr je Gefäß	20,00 €/Monat.

³Werden auf einem Grundstück mehrere Grundausstattungen benötigt, so werden für jede weitere Grundgebühren nach Satz 2 berechnet.

⁴Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen neben der Grundausstattung Abfallsammelbehälter benötigt, so werden für jeden zusätzlichen 240 l Abfallsammelbehälter weitere Gebühren erhoben. ⁵Die Gebühr beträgt

bei Restmüllgefäßen	2,00 €/Monat,
bei Bio-Gefäßen	2,00 €/Monat,
bei Papiergefäßen	0,00 €/Monat.

⁶Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem und die sperrigen Grünabfälle im Holsystem eingesammelt werden, abgegolten.

Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt 14-tägig abwechselnd.

In den Sommermonaten Juni bis August erfolgt die Leerung der Kompostbehälter 7-tägig.

b) ¹Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

1. für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,40 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und bei Gefäßen größer 240 l mindestens 25 kg,
2. für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm 0,27 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung,
3. für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm 0,00 €.

²Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß b) nur einmal zusätzlich erhoben.

c) ¹Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) werden pro angefangenem Kilogramm 0,30 € erhoben. ²Wird ein Mindestgewicht von 100 kg nicht erreicht, so wird eine Pauschale von 30,00 € fällig, auch dann, wenn kein Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird oder dieser von Dritten abgeholt wurde.

³Als Nachweis für das angefallene Gewicht wird ein Wiegeprotokoll erstellt.

(3) ¹Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. ²Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. ³Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. ⁴Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. ⁵Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(4) ¹Müllsäcke gemäß § 9 Abs. 6 werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben. ²Zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht über den jeweiligen Abfallsammelbehälter registriert und gemäß Abs. 2 b) berechnet.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. ²Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ⁴Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) ¹Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Benutzungspflichtigen zu zahlen.
- (5) ¹Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Erstzuteilung von **Gefäßen** auf einem Grundstück ist gebührenfrei. ²Für jeden weiteren **Wechsel von Gefäßen** wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. ²Diese beträgt
 - a) bei erstmaliger Antragstellung 30,00 €,
 - b) bei beantragter Verlängerung 15,00 €.
- (3) ¹Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. ²Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

III. Windelgeld

§ 18 Anspruchsberechtigte Kinder

- (1) ¹Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. ²Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

§19 Anspruchsberechtigte Kranke

- (1) ¹Personen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. ²Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. ⁴Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 14.12.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

	Restmüll (kg)	Biomüll (kg)	Sperrmüll (kg)	Grünabfälle	Grundgebühr
Echzell	€ 00,34/kg.	€ 00,11/kg.	€ 00,34/kg.	€00,09/kg.	€ 4,00/mtl.
Florstadt	€ 00,23/kg.	€ 00,15/kg.	€ 00,23/kg.		€ 2,05/mtl.
Altenstadt	€ 316,80/j.	€ 141,60/j.	€ 00,30/kg		
Ranstadt	€ 00,40/kg.	€ 00,27/kg.	€ 00,30/kg.		€ 5,00/mtl.
Bemerkungen:	Altenstadt berechnet jährlich				



Beschlussvorlage

Drucksache VL-166/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.10.2019 beschlossen, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt hinsichtlich der Kommunalwahl in 2021 bei der Zahl der Gemeindevertreter auf 23 festgelegt werden soll.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die derzeit gültige Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung in § 1 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) überprüfen zu lassen.

Der HSGB hat bei der Prüfung festgestellt, dass die derzeitige Regelung des §en 1 eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes darstellt und somit rechtswidrig ist.

Daher empfiehlt der HSGB eine Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Beträge in § 1.

Folgende Beträge werden empfohlen:

- 50.000,00 € allgemein für alle Rechtsgeschäfte
- 100.000,00 € für Planungsaufträge, Werkverträge und sonstige schuldrechtliche Verträge

Des Weiteren liegt ein Antrag vom Ortsbeirat Bobenhausen vor. Dieser beantragt eine Verkleinerung des Ortsbeirates von 7 Mitglieder auf 5 Mitglieder zur nächsten Kommunalwahl in 2021.

Die Verwaltung hat diese Änderungen bereits im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage(n):

- (1) 20191101_Hauptsatzung_entwurf
- (2) 20191028_Stellungnahme_HSGB

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) ¹Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. ²Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) ¹Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. ²Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ³Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) ¹Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtsszins von **50.000,00 €** (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von **100.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)** im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
 11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) ¹Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
 3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) ¹Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) ¹Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) ¹Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) ¹Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. ²Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) ¹Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) ¹Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) ¹Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.

(3) ¹Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen

¹In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. ²Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter www.ranstadt.de öffentlich bekannt gemacht.**

²Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. ³Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

⁴Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. ⁵Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt | Standort: Hauptstraße 15, |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2, |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I | Standort: Frankfurter Straße 23, |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth | Standort: Kapellenstraße 17. |

²Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. ³Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. ⁵Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁶Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) ¹Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. ³In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. ⁴Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) ¹Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. ²Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ³Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) ¹Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. ²Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. ³In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. ⁴Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. ⁵Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. ⁶Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) ¹Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. ²In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) ¹Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) ¹Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

²Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) ¹Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. ²Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) ¹Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

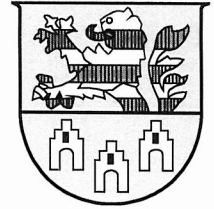
Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 30.09.2019

Datum 28.10.2019

Hauptsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit soll geprüft werden, ob die in der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 24.05.2016 in § 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitswertgrenzen rechtlich zulässig sind.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach dem Strukturprinzip der unechten hessischen Magistratsverfassung handelt die Gemeinde durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe (§ 1 Abs. 1 HGO). Dabei ist die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Abs. 1 HGO). Die laufende Verwaltung wird hingegen vom Gemeindevorstand besorgt (§ 9 Abs. 2 HGO). Die hessische Magistratsverfassung geht damit davon aus, dass zwei eigenständige Organe mit eigenen Zuständigkeiten (Kompetenzen) vorliegen. Die Konzeption der Hessischen Gemeindeordnung zielt darauf ab, die Vertretungskörperschaft sowie ihre Hilfsorgane, die Ausschüsse, für richtungsweisende Tätigkeiten freizuhalten. Zwar ist in § 50 Abs. 1 S. 2 HGO geregelt, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand übertragen kann. Dieses Übertragungsrecht betrifft allerdings nur die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung fallen. Die Gemeindevertretung kann alleine Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer eigenen Entscheidungskompetenz delegieren, nicht jedoch solche

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Angelegenheiten, welche von Gesetzeswegen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

Die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie für die Vergabe von Aufträgen bzw. der Abschluss von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich in der Hessischen Gemeindeordnung geregelt ist, findet die allgemeine Abgrenzungsnorm des § 9 HGO Anwendung. D. h., es ist zu prüfen, ob die anstehende Entscheidung zu der nach § 9 Abs. 2 HGO dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört, oder ob es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, welche nach § 9 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gehören zur laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten, die in der Gemeinde regelmäßig wiederkehren und deswegen dort bereits routinemäßig abgewickelt werden und zugleich von geringerer sachlicher (politischer) und wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind (Hess. VGH, HessVGRspr. 1970, S. 46; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Aufl., 1998, S. 191 ff.).

Der Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes, die Vergabe von Aufträgen bzw. die Beauftragung von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen gehören grundsätzlich zu den Routineangelegenheiten einer Gemeinde und sind im Zweifel von geringerer sachlicher (politischer) Bedeutung. Die Zuständigkeitsabgrenzung kann daher im Regelfall nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die Stadt erfolgen. Insofern ist es sinnvoll, in der Hauptsatzung betragsmäßig festzulegen, welche Geschäfte wirtschaftlich bedeutsam sind.

Zu den Höhen der Wertgrenze hat die Rechtsprechung bis zum heutigen Zeitpunkt leider nicht Stellung genommen und es liegt zu dieser Frage auch keine Kommentarliteratur vor. Berücksichtigt man das Volumen Ihres Haushaltes von etwa rd. 10 Mio. Euro dürften Vergaben bzw. Verträge insgesamt von 1 % des Gesamtvolumens des Haushaltes auf jeden Fall zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören. Selbst bei engster Betrachtungsweise und einer Anlegung eines Maßstabs von nur 0,5 % dieses Volumens käme man zu dem Ergebnis, dass Vergaben bzw. Grundstücksabschlüsse bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zugeordnet werden müssen.



Ein weiterer Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang vermag die zu § 109 HGO ursprünglich ergangene Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinde vom 10.07.1974 (GVBl. I, S. 374) abgeben. Dort war – und dies war bereits im Jahr 1974 – in § 1 Abs. 1 der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten den Gemeinden in ihrer Größenordnung von den sonst bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn der Verkehrswert 100.000,00 DM nicht übersteigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Rechtsgeschäfte mindestens bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören, zu deren Entscheidung der Gemeindevorstand von Gesetzeswegen zuständig ist. Es ist das Prinzip der in Hessen geltenden unechten Magistratsverfassung, dass der Gemeindevorstand eigene originäre Zuständigkeiten hat, welche ihm von der Gemeindevertretung nicht genommen werden können. Sinn und Zweck der Magistratsverfassung würden ansonsten „ins Leere gehen“.

Die Hauptsatzungsregelung ist damit, da dem Magistrat lediglich Grundstücksgeschäfte sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie Planungsaufträgen lediglich bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und der Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro sowie bei sonstigen schuldrechtlichen Verträgen in Höhe von 10.000,00 Euro übertragen werden, rechtswidrig. Hier versucht die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand nicht nur zu übertragen, wofür er ohnehin schon von Gesetzeswegen zuständig ist, sondern diese Delegation stellt eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes dar. Wir können daher nur anregen, diese Regelungen in der Hauptsatzung entweder ersatzlos zu streichen oder die Wertgrenzen so über die oben erwähnte Mindestsumme von 50.000,00 Euro im Wege einer Änderung der Hauptsatzung anzuheben, dass auch von einer wirklichen Entscheidungsdelegation gesprochen werden kann.

Wir empfehlen insoweit den Verkauf von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen sowie den Abschluss eines Vorkaufsrechtes bis mindestens zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall zu delegieren. Die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von Planungsaufträgen sollte bis zu einem Betrag von mindestens 75.000,00 Euro im Einzelfall auf den Gemeindevorstand delegiert werden. Da die Vergabe von Aufträgen in den meisten Fällen an enge rechtliche Vorgaben gebunden ist und hier überhaupt kein Ermessensspielraum besteht, halten wir alleine eine solche Regelung für sinnvoll und praktikabel. Aus der Praxis anderer Städte und Gemeinden wissen wir, dass zum Teil die Vergabeentscheidungen generell auf den Gemeindevorstand übertragen oder höhere Beträge gewählt werden.



Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bzw. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen sollte ebenfalls an einen Betrag in Höhe von 75.000,00 bis 100.000,00 Euro geknüpft werden. Bei der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub etc. wäre an einen Betrag von 50.000,00 Euro zu denken.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian

Rüppel, Steven

Betreff: WG: Prüfung unserer Hauptsatzung
Anlagen: SKM_C3350191030134100.pdf
Priorität: Hoch

Von: Lässig, Roberto <Roberto.Laessig@wetteraukreis.de>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2019 10:33
An: Rüppel, Steven <steven.rueppel@ranstadt.de>
Betreff: AW: Erinnerung: Prüfung unserer Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Rüppel,

nach den Vorgaben der HGO (§9 HGO) besorgt der Gemeindevorstand die laufende Verwaltung. Demgegenüber trifft die Gemeindevertretung die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Die Abgrenzung zwischen wichtigen Entscheidungen und der laufenden Verwaltung ist individuell und lässt sich nicht für alle Gemeinden gleich vornehmen. Eine gesetzliche Beschreibung für den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit“ existiert nicht.

Grundsätzlich ist jedoch auszuführen, dass es sich bei den „wichtigen Angelegenheiten“ um bedeutsame Angelegenheiten handelt. Demgegenüber zeichnen sich die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung dadurch aus, dass sie mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von wenig erheblicher Bedeutung sind.

Der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung lässt sich nicht zahlenmäßig oder katalogmäßig umschreiben. Mehr oder weniger erhebliche Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Natur der Sache und nicht nur aus der Größe, Finanzkraft und Bedeutung der Angelegenheit.

Insofern ist eine Kompetenzabgrenzung, die sich lediglich an Wertgrenzen und nicht an anderen gegenständlichen Merkmalen orientiert, als problematisch zu bewerten.

Ungeachtet dessen steht die Entscheidung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, d.h. die Entscheidung, ob es sich um eine wichtige Angelegenheit mit der Folge einer Zuweisung an die Gemeindevertretung handelt oder nicht, nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung der Gemeindevertretung zu (vgl. Bennemann, Kommentar zu § 9 HGO, Rdnr. 39).

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass mit den Regelungen in der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in eindeutiger Weise rechtswidrig in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes eingegriffen wird, sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird meinerseits keine Handhabe gesehen, aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung aufsichtsbehördlich tätig zu werden.

Sofern der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt dennoch die Auffassung vertritt, dass die Herabsetzung der Wertgrenzen die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verwaltung in unzulässiger Weise beeinträchtigt, wäre eine Klärung dieser Angelegenheit im Rahmen eines Organstreitverfahrens möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roberto Lässig

Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht



Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

#EXC-SIG#

Telefon: 06031 83-1511

Fax: 06031 83-911511

E-Mail: Roberto.Laessig@wetteraukreis.de

Web: www.wetteraukreis.de

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite www.datenschutz.wetterau.de.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) ¹Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. ²Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) ¹Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. ²Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ³Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) ¹Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 10.000,00 € (**jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit**) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) ¹Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
 3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) ¹Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) ¹Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) ¹Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) ¹Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. ²Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) ¹Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) ¹Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) ¹Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.

(3) ¹Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen

¹In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. ²Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter www.ranstadt.de öffentlich bekannt gemacht.**

²Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. ³Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

⁴Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. ⁵Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt | Standort: Hauptstraße 15, |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2, |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I | Standort: Frankfurter Straße 23, |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth | Standort: Kapellenstraße 17. |

²Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. ³Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. ⁵Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁶Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) ¹Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. ³In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. ⁴Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) ¹Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. ²Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ³Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) ¹Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. ²Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. ³In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. ⁴Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. ⁵Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. ⁶Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) ¹Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. ²In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) ¹Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) ¹Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

²Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) ¹Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. ²Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) ¹Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-184/2019

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Sehr häufig wurden in der Vergangenheit freilaufende Hunde in der Gemarkung Ranstadt gesichtet. Die Verwaltung hat bei verschiedenen Städten, Gemeinden und beim HSGB nachgefragt, ob es zu diesem Thema Muster-Satzungen über den Leinenzwang für Hunde gibt.

Daraufhin wurde von den Gemeinden Altstadt und Limeshain auf die dort bestehenden Satzungen über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit hingewiesen, die jeweils mit dem HSGB abgesprochen und identisch sind.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191114_Leinenzwang_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) ¹Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) ¹Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) ¹Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Ranstadt im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. ²Ausgenommen sind Waldflächen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

¹Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. ²Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. ³Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) ¹Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. ²Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-189/2019

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	25.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 beschlossen, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, einen Satzungsentwurf zur Änderung des §en 25 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vorzulegen. In der Änderung soll hinsichtlich der Hausanschlüsse geregelt werden, dass der Hausanschlussnehmer nur noch für Schäden bis zur Grundstücksgrenze belastet wird.

Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191125_Wasserversorgungssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

¹Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung e i n e öffentliche Einrichtung. ²Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

¹Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Grundstück | Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. |
| Wasserversorgungsanlagen | Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. |
| Anschlussleitungen | Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. |

Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) ¹Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) ¹Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) ¹Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. ²Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. ²Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) ¹Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

- (3) ¹Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) ¹Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. ²Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) ¹Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. ²Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) ¹Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) ¹Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. ²Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) ¹Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) ¹Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) ¹Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. ³Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) ¹Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. ²Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) ¹Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ²Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) ¹Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) ¹Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden

Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) ¹Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 €**.
- (4) ¹Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) ¹Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) ¹Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) ¹Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. ²Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. ³Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. ⁴Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) ¹Damit die Messeinrichtung spannungsfrei eingebaut werden kann, muss auf Kosten des Anschlussnehmers ein Wasserzählerhaltebügel eingebaut werden. ²Der Einbau kann nur durch die Gemeinde oder ein **durch die Gemeinde zugelassenes Fachunternehmen** ausgeführt werden. ³**Abweichend von § 3 Abs. 4 muss der Anschlussnehmer den Einbau veranlassen.**
- (3) ¹Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

²Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. ³Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der

bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) ¹Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. ²Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen/Auslesen

- (1) ¹Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. ²Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) ¹Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. ²Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. ³Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in den letzten zwei Kalenderwochen eines jeden Jahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

⁵Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) ¹Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) ¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. ²Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag
 - a) beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,50 €/m² Veranlagungsfläche
 - b) für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Ergänzungsbeitrag) wird gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) ¹Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) ¹Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 25,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) ¹Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10,00 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks. ²Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) ¹Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. ²Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. ³Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

⁴Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

⁵Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) ¹Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. ²In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) ¹Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. ²Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,

- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

- (5) ¹Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) ¹Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

¹Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) ¹Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

²Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) ¹Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. ²Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) ¹Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) ¹Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) ¹Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) ¹Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) ¹Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

¹Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) ¹Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) ¹Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. ²Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

¹Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) ¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. ²Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) ¹Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) ¹Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) ¹Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) ¹Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. ²Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ²Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) ¹Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen wird von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde getragen. ²Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen ist ab der Grundstücksgrenze der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu

erstatten. ³Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die gesamte Anschlussleitung. ⁴Bei Hinterliegungsgrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des vorliegenden Grundstücks, das an die Stelle mit der Sammelleitung angrenzt. ⁵Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) ¹Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. ⁴Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) ¹Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. ²Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Die Gebühr beträgt pro m³ 2,35 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 26a Zählermiete

- (1) ¹Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei
 - a) Hauswasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 Kubikmeter	0,80 €
bis zu 10 Kubikmeter	1,60 €
bis zu 20 Kubikmeter	2,60 €
 - b) Großwasserzählern 13,00 €
 - c) Verbundwasserzählern 16,00 €

²Abweichend von Abs. 1 b) und c) behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Zählermiete jederzeit an den tatsächlichen Aufwand im Verhältnis zur Eichzeit anpassen zu können.

³Zur Zählermiete fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

- (2) ¹Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) ¹Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) ¹Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 33 entsprechend.
- (5) ¹Für die Fälligkeit gelten die §§ 27, 29 und 31 entsprechend.

§ 26b Standrohrverleih

- (1) ¹Für bei der Herstellung von Gebäuden benötigtes Wasser (Bauwasser) kann der Wasserabnehmer bei der Gemeinde ein Standrohr ausleihen. ²Es kann maximal bis zur Herstellung der Anschlussleitung geliehen werden. ³Das Standrohr ist Eigentum der Gemeinde und darf nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann das Standrohr auch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen), die keine Anschlussleitung besitzen, ausgeliehen werden. ²Über andere Verwendungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Wasserabnehmers.
- (3) ¹Für das Verleihen des Standrohres fällt eine Leihgebühr in Höhe von 2,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag an.
- (4) ¹Der Wasserverbrauch wird durch den am Standrohr befindlichen Wasserzähler ermittelt. ²Für das verbrauchte Wasser wird eine Benutzungsgebühr nach § 26 Abs. 3 fällig.
- (5) ¹Der Entleiher ist dazu verpflichtet, das Standrohr nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen abzusichern. ²Hierzu ist das Ordnungsamt der Gemeinde anzuhören.
- (6) ¹Vor der Herausgabe des Standrohres muss eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 500,00 € in bar bei der Gemeindekasse hinterlegt werden. ²Wird das Standrohr beschädigt zurückgegeben so sind die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Ersatzbeschaffung mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. ³Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 sind ebenfalls mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.
- (7) ¹Für die Fälligkeit gelten die §§ 29 und 31 entsprechend.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) ¹Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) ¹Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler oder ein Reduzierungsstück einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 3,00 €.
- (2) ¹Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) ¹Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 €.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. ²Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) ¹Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. ²Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) ¹Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

¹Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) ¹Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) ¹Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) ¹Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

¹Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 26b Abs. 1 das Standrohr an Dritte weiter verleiht.
 11. § 26b Abs. 4 das Standrohr nicht nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen absichert.
 12. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 35 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 13.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-182/2019

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Kindertagesstättenverwaltung
Sachbearbeiter	Lukas Glaeser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder Hier: Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die aktuelle Situation bei den Kindertagesstätten ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.

Dies macht auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2020 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Ranstadt notwendig.

Die Planung sieht dabei eine moderate Erhöhung um ca. 6,59 % vor.
Dies entspricht im Kindergartenbereich (Ü3) einer Erhöhung um 10,00 €, von 151,80 € auf 161,80 € pro Monat, beim Basismodul.

Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.

Anlage(n):

(1) 20191119_Kita_Kostenbeitragssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
201,80 € 215,10 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) **1,20 € 1,28 €** je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,60 € 3,84 € je Wochentag,
- (2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
151,80 € 161,80 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) **1,20 € 1,28 €** je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,60 € 3,84 € je Wochentag,
- (3) ¹Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) ¹Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) ¹Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. ²Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) ¹Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr | 10,00 €. |
- ²Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.
- (7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

- (8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SepaLastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2020 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 12.06.2019 außer Kraft.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin